

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Fulenbach

SCHUTZAREAL – REGLEMENT

für das Grundwassergebiet Aaregäu

Gestützt auf Art. 20 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzarealplan "Aaregäu" 1:2'500 vom November 1992 erlassen.

Art. 1 Zweck

Das Schutzareal bezweckt, eine wichtige Wasserreserve für die künftige Nutzung zu erhalten und diese gegen allfällige Beeinträchtigung wirksam abzusichern und von der baulichen Entwicklung freizuhalten.

Art. 2 Nutzungsbeschränkungen

<u>Legende:</u>	+	= zugelassen
	-	= nicht zugelassen
	1)	= mit Ausnahmen bzw. Einschränkungen gemäss Anmerkung 1)
	k)	= nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde.

2.1 Düngung, Forstwirtschaft:

- | | |
|--|---|
| a) – Rodungen (Kahlschlag) | – |
| – Anlegung von forstlichen Pflanzengärten | – |
| b) – Ausbringen und Lagern von jeglicher Art von Düngern, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald | – |
| – Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall | – |

2.2	<u>Sport- und Parkanlagen:</u> Sport- und Parkanlagen, Zeltplätze, Plätze für Mobilheime und Wohnwagen	-
2.3	<u>Hochbauten:</u> Hochbauten generell	- 1)
2.4	<u>Abwasseranlagen:</u>	
	a) - Leitungen für häusliche Abwässer	- 1)
	- Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder ver- wenden noch erzeugen	- 1)
	- Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-
	- Leitungen für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	- 1)
	b) Sickerschächte	-
2.5	<u>Verkehrsanlagen:</u>	
	a) Strassen	- 1)
	b) land- und forstwirtschaftliche Wege	+
	c) Parkplätze, Autoabstellflächen	-
2.6	<u>Lager:</u>	
	a) - Tanklager und Umschlagplätze	-
	- Rohrleitungen für flüssige Brenn- und Treibstoffe	-
	- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	- 1)
	b) - Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	+ k)
	- Materiallager von löslichen und von wassergefährdenden Stoffen, Altautosammelplätze, Deponien, Wasenplätze	-
2.7	Materialentnahme (Gruben)	-

1) Die Kantonalen Gewässerschutzbehörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zum Erstellen der Anlage oder des Bauwerkes erteilen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen ist jedoch nachzuweisen, dass die Anlage die freie Wahl der künftigen Fassungsstandorte nicht verunmöglicht.

- Art. 3** Ergänzend sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (Rev. Mai 1982) zu beachten.
- Art. 4** Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können von den zuständigen Kant. Fachstellen zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine spätere Gefährdung eines zukünftigen Fassungsstandortes erfolgt.
- Art. 5** Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Fülenbach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.
- Art. 6** Der Schutzarealplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit und sind bei der Realisierung der Trinkwasserfassung(en) durch einen Schutzzonenplan mit entsprechendem Reglement zu ersetzen.
- Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.
- Art. 7** Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

- Art. 8** Das Schutzareal und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Auflage vom

bis

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4151
vom 13. Dezember

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

